

39-11.

Statuten der Halunken der Gesellschaft Bumsia

Der Zweck der Gesellschaft ist, gemeinschaftlich zusammen zu sein in Morvanstädten von 10 Uhr bis nach 12 Uhr verbunden mit angenehmen und gewöhnlichen Unterhaltung über literarische und sonstige Gegenstände.

D. 1. Politische Mittheilungen sind jedem Mitgliede der Gesellschaft untersagt, hingegen nicht öffentliche Besprechungen über Verordnungen und andere Mittheilungen erlaubt.

D. 2. Die Gesellschaft beschließt sich die zum Trinken bestimmten Stunden nicht zu ändern.

D. 3. Einem aus der Gesellschaft Ausscheidenden wird die Anwesenheit und Anwesenheit der Getränke überlassen.

D. 4. Niemand Mitgliede darf nicht zur Gesellschaft gehen, ohne von diesem Getränke zu verwehren.

D. 5. Jedes Mitglied soll die Beiträge so bald in die Gesellschaft einzubringen wie es will.

D. 6. Jeder verdienstliche Mensch kann in die Gesellschaft aufgenommen werden nach vorgewonnener Zustimmung.

D. 7. Jedes Mitglied soll monatlich 2 1/2 Rgr. Beitrag zu leisten, welches Geld zu beliebigen Zwecken verwendet werden kann.

Der Local ist im Prinzipal Hause der Oekonomien Reiner Schmitz zu Evinghoven die erste Straße.

Evinghoven, den 1. April 1832

Das Statutenbuch der Mitglieder pro pro man  
sub scriptum.

Ernst Schmitz  
Rudolf Schmitz

D. P. Splinter  
P. Oelmen, Wittmann.

# Statuten der Gesellschaft Bumsia

Der Zweck der Gesellschaft ist, gemeinschaftliches Zusammen sein in Morgenstunden von 10 oder 11 bis nach 12 Uhr verbunden mit angenehmen und zweckmäßigen Unterhaltung über lehrreiche und scherzhafte Gegenstände.

- § 1. Politische Witze sind jedem Mitgliede der Gesellschaft untersagt, hingegen interessante Schwänge über Tagesgegenstände jedem Witzbolden erlaubt.
- § 2. Die Gesellschaft schafft sich die zum Trinken bestimmte Süßigkeiten auf eigene Kosten an.
- § 3. Einem aus der Gesellschaft Gewählten wird die Sachleitung und Anschaffung der Getränke übertragen.
- § 4. Keinem Mitgliede das nicht zur Gesellschaft gehört, darf von diesen Getränken verabreicht Werden.
- § 5. Jedes Mitglied hat das Recht so viele in die Gesellschaft einzuführen wie es will.
- § 6. Jeder erdenkliche Mensch kann in die Gesellschaft aufgenommen werden nach vorgenommener Ballotage <sup>1</sup>.
- § 7. Jedes Mitglied hat monatlich 2½ Sgr. <sup>2</sup> Beitrag zu erlegen, welches Geld zu beliebigen Zwecken verwendet werden kann.

Das Local ist im Privat Hause des Oekonomen Reiner Schmitz zu Evinghoven die erste Stube rechts.

Evinghoven, den 1. April 1852  
das Verzeichnis der Mitglieder pro pril mann  
sub scriptum

*Franz Schmitz*  
*Renier Schmitz*

*J.P. Splinter*  
*P. Oehmen, Oetmann*

---

1 Wahlgang

2 Silbergroschen